



DER ÜBERSEE-CLUB E.V.

RICHTLINIEN ZUR VERGABE VON STIPENDIEN

- Stand 1. November 2018 -

I. Präambel

Der Übersee-Club vergibt zur Förderung junger Akademikerinnen und Akademiker gemäß § 3 Satzung Übersee-Club Stipendien für Auslandsaufenthalte und zwar in Form von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Forschungsstipendien.

Der Übersee-Club verfolgt damit die Absicht, die in § 3 Satzung Übersee-Club genannten Ziele auch auf diesem Wege umzusetzen.

II. Art und Voraussetzungen der Förderung

1. Ausbildungsstipendien werden im Anschluß an ein mit Auszeichnung abgeschlossenes Studium gewährt.
2. Fortbildungsstipendien werden jungen Akademikerinnen und Akademikern gewährt, die möglichst bereits praktisch tätig gewesen sind. Sie sollten sich durch besondere Leistungen in ihrem Fachbereich ausgezeichnet haben.

Das Fortbildungsstipendium soll der Ausweitung bisher erlernter Kenntnisse durch einen Auslandsaufenthalt dienen. Zum Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung des Stipendiums darf der Abschluß der Hochschulausbildung der Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht länger als 10 Jahre zurückliegen.

3. Forschungsstipendien werden jungen promovierten Akademikerinnen und Akademikern gewährt, die nach Abschluß des Studiums wissenschaftlich tätig sind und sich durch hervorragende Veröffentlichungen ausgezeichnet haben. Die Stipendien dienen der Arbeit der Stipendiatinnen und Stipendiaten in anderen möglichst ausländischen Forschungseinrichtungen.
4. Zum Zeitpunkt der Vergabe der Stipendien sollte das Alter der Stipendiatinnen und Stipendiaten 36 Jahre nicht überschritten haben.

III. Umfang und Art der Förderung

1. Die jedes zweite Jahr zur Verfügung gestellte Gesamtsumme beträgt in der Regel 30.000,-- Euro. Bis zu dieser Gesamtsumme können Stipendien für maximal sieben Akademikerinnen und Akademiker vergeben werden. In der Regel werden die Stipendien als Einmalbetrag gezahlt.

Die Stipendien dienen in der Regel dazu, einen Auslandsaufenthalt von ca. drei Monaten teil bzw. voll zu finanzieren.

Die Stipendien sind im Rahmen der Bestimmung des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei. Etwaige Steuern sind von den Geförderten selbst zu tragen. Das gilt insbesondere bei Forschungsstipendien, soweit sie eine Beihilfe beinhalten, die für die persönliche Lebensführung des Empfängers bestimmt ist.

2. Forschungszuschüsse können zur Förderung bestimmter Forschungsprojekte oder wissenschaftlicher Arbeiten im Ausland gewährt werden.
3. Zwischen dem Übersee-Club e.V. und den Stipendiatinnen und Stipendiaten besteht kein Arbeitsverhältnis. Beiträge zur Sozialversicherung werden nicht übernommen. In Härtefällen (Krankheit, Geburt, Tod) kann das Präsidium eine Beihilfe gewähren. Für den Versicherungsschutz haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten selbst Sorge zu tragen.
4. Die Vergabe der Stipendien findet alle zwei Jahre im Rahmen des „Großen Übersee-Tages“ statt.

IV. Verpflichtung der Stipendiaten

1. Während der Laufzeit des Stipendiums sollen die Stipendiatinnen und Stipendiaten nicht zu Arbeiten verpflichtet werden, die mit dem Studienzweck nicht in Verbindung stehen; sie dürfen keine bezahlte Arbeit annehmen, wobei regelmäßige Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit bis aktuell monatlich 556,- Euro erlaubt sind.
2. Mit Annahme des Stipendiums haben sich die Stipendiatinnen und Stipendiaten zu verpflichten, ihre volle Arbeitskraft auf das Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Forschungsvorhaben zu konzentrieren.
3. In wissenschaftlichen Arbeiten der Stipendiatinnen und Stipendiaten, die während oder aufgrund der Förderung abgefaßt und/oder veröffentlicht werden, muß in entsprechender Weise erwähnt werden, daß die Arbeit mit Unterstützung des Übersee-Clubs erfolgt ist. Eine Ausfertigung dieser Arbeit muß dem Übersee-Club zur Verfügung gestellt werden.

Grundsätzlich ist das Ergebnis der Arbeit, die durch das Stipendium gefördert wird, dem Übersee-Club in geeigneter Form zugänglich zu machen (Artikel, Habilitation/ Dissertation oder Kurzvortrag etc.).

V. Vorschlagsrecht und Auswahl

1. Das Vorschlagsrecht für Stipendiatinnen und Stipendiaten und/oder Forschungsprojekte liegt bei den vom Präsidium des Übersee-Clubs ausgewählten Hochschuleinrichtungen.
2. Über die Vergabe entscheidet der Stipendien-Ausschuß des Übersee-Clubs. Unter dem Vorsitz des Präsidenten des Übersee-Clubs gehören dem Ausschuss zwei weitere Mitglieder des Präsidiums und die Geschäftsführung an.

Der Stipendien-Ausschuß beschließt einstimmig und abschließend über die Vergabe der Stipendien.